

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 42.

Samstag, den 28. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 9. Messidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die zweite Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrei mit 2 Fr. 5 Buz. einzufinden.

Gesetzgebung.

Senat, 20. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über den neunten Abschnitt der Constitution.)

9. Alle Jahr tritt ein Mitglied des Bezirkgerichts aus; das Loos entscheidet in der ersten Kehr; derjenige, welcher neun Jahre am Amt gestanden, kann erst nach einem Zwischenraum von zwey Jahren wieder gewählt werden.

10. In jedem Wahlversammlungskreise ist ein Gericht letzter Instanz, welches aus elf Gliedern besteht.

11. Die Mitglieder der Gerichte von letzter Instanz, werden durch die Wahlversammlungen aus dem Bezirk, wo sie ihr Amt ausüben, erwählt.

12. Jeder Bezirk giebt zwey Mitglieder zum Gericht letzter Instanz; das erste wirdkehrweise aus jedem Bezirk erwählt.

13. Jedes Jahr tritt ein Mitglied des Gerichts letzter Instanz aus; das Loos entscheidet in der ersten Kehr; derjenige, welcher elf Jahre im Amt geblieben, kann erst nach einem Zwischenraum von zwey Jahren wieder gewählt werden.

14. In peinlichen Sachen kann kein Urtheil gefällt werden, wenn nicht ein versamletes Geschworenengericht, die Anklage zulässig erklärt; nachdem die Anklage statt hat, spricht ein zweytes Geschworenengericht über die That, oder das angegebene Verbrechen; es spricht auch, ob der Angeklagte schuldig sey.

15. Das Bezirksgesetz macht dann auf den vorlegten Fall, die Anwendung des Gesetzes; das Gesetz bestimt jene Fälle, in welchen allein, die Anwen-

dung des Gesetzes vor das Gericht letzter Instanz, kann gebracht werden.

Lüthi v. Sol. Ich bilde eine Minorität der Commission, und will meine abweichenden Gedanken mündlich vortragen. Wenn wir eine Republik wollen, so müssen wir auch die richterliche Gewalt in letzter Instanz, im Namen der gesammten Nation ausüben lassen; dieses geschieht aber nicht, wenn die Cantons- oder Wahlkreisgerichte, in letzter Instanz sprechen. . . . Man darf es sich nicht verhehlen, der Geist der Einheit hat unter uns noch nicht so grosse Fortschritte gemacht, daß nicht der Bürger eines Cantons in dem andern, gewissermaßen als Fremder erschiene, und behandelt würde; — Zudem war bis dahin die richterliche Gewalt in der Schweiz sehr schlecht bestellt, und für sie war es hauptsächlich, daß man sich wesentliche Vorteile von der Revolution versprach, die bei isolirten souverainen Gerichtshöfen der Cantone aber, unmöglich sind. Ein unpartheyisches, im Namen der ganzen Nation aufgestelltes Gericht, ist durchaus nothwendig zur Garantie unserer Sicherheit, und unsers Eigenthums; ein solches National-Appellationsgericht, verlange ich. Dasselbe ist auch nothwendig für das Eigenthum des Staats; denn wenn darüber Schwierigkeiten entstehen, sollen alsdann, die für ihren Canton interessirten Cantonsgerichte, entscheiden? Ohne ein solches Centralgericht, fehlt alle Aufsicht die inappellablen Cantonsgerichte; man stellt 18 souveraine Tribunale auf, die niemand zur Ordnung weisen kann, wie sehr sie sich auch davon entfernen mögen. Wird der Grundsatz des verlangten Centralgerichts angenommen, dann muß der ganze Abschnitt anders bearbeitet werden. Ich bemerke auch noch, daß die Appellation in Criminalsachen, nachdem

ein doppeltes Geschworenengericht über dieselben gesprochen hat, ein Unding ist. Ich verlange Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Crauer. Es ist nun nur die Frage: ob man den Bericht der Commission annehmen wolle oder nicht. Gegen ein oberstes Nationalgericht, hat sich die Commission entschieden, weil sie kein Cassationsgericht wollte, indem unser Obergerichtshof beweist, daß die Cassationsrichter sich immer zu Appellationsrichtern machen; ein Appellationsgericht wollte sie nicht, wegen den ungeheuren Kosten, die ein solches den Parthenen verursachen müßte, die aus den entferntesten Theilen der Republik dahin gerufen würden; den Reichen allein könnte eine solche Anstalt günstig seyn. Die Einheit der Republik erfordert Einheit der Gesetze, nicht aber Einheit des Richters: — Auch oberste Richter könnten parthenisch seyn. Die Appellation der Criminalurtheile bezieht sich allein auf die Anwendung des Gesetzes; und ein zum Tod Verurtheilter, wird ohne Zweifel über diese Begünstigung froh seyn; wenigstens ich wäre es, wann ich in den unglücklichen Fall kommen sollte. — Was der Nation gehört, das wird der Gesetzgeber entweder selbst entscheiden, oder doch in jedem Fall den Richter anweisen.

Muret stimmt Trauern bey; die Idee eines Cassationsgerichts ist in der Theorie sehr schön; aber sie ist kaum ausführbar. Ein Central-Appellationsgericht bietet ebenfalls sehr grosse Schwierigkeiten dar. . . . Man muß die Grenzen festsetzen, zwischen den Fällen, in denen die Appellation statt und in denen sie nicht statt findet; und daraus allein werden sich eine Menge Prozesse über die Competenz entwinden. Einem Centralgericht, mangeln auch die für die einzelnen Fälle nöthigen Lokalkenntnisse; es ist genöthigt, solche bey dem Mitgliede aus dem Canton, aus welchem der Fall herkommt, zu suchen; dieses einzelne Mitglied wird es in der That seyn, welches den Entscheid gibt — und dieser Einfluß ist groß, und gefährlich. Es ist auch der Würde der Nation keineswegs zu widerlaufen, ihre eigenen Interessen, dem Ausspruch von Gerichten, zu unterwerfen, deren Glieder vom Volke gewählt sind. Bey der Appellation der Criminalurtheile, ist es keineswegs um Appellation über die Entscheidung der Geschworenen, nicht um Zusammenberufung neuer Geschworenengerichte, sondern einzig um Appellation, der vom Richter gemachten Anwendung des Gesetzes, zu thun..

Cart glaubt, daß es unmöglich seyn werde, Bezirksgerichte für 4000 Aktiobürger jedes, durch die Parthenen bezahlen zu lassen, und er fürchtet die grossen Kosten, die der Nation dadurch zufallen werden. — Eben auch ökonomische Rücksichten für den Staat sind es, die zu Gunsten eines Central-Appellationsgerichts sprechen; aber es finden sich dagegen grosse Schwierigkeiten, in der Verschiedenheit der Sprachen, in den Kosten, die den Parthenen daraus erwachsen, und dem Reichen allein zum Vortheil gereichen würden, in der Menge der Geschäfte, zu deren Beseitigung, drey Tribunale nicht hinreichen würden. — Nicht nur nicht nachtheilig, wie Muret glaubt, sondern vielmehr vortheilhaft, wäre der Umstand, daß das Tribunal den Parthenen ganz fremde und unbekannt wäre. Alles indeß berechnet, zieht er die Kreistribunale vor, in denen er schnellere und wohlfeilere Justiz findet.

Muret. Cart missverstand mich: ich sah nicht in der Unbekanntheit mit den Parthenen, wohl aber in der, mit den Lokalgebräuchen und Gewohnheiten, Nachtheil.

Dietheim findet, daß Gerichte erster Instanz für 4000 Bürger, von zu grossen Umfangen sind; er möchte wenigstens eines für 2000 Bürger, und verlangt deswegen Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Mittelholzer wankt, und ist ziemlich gleichgültig, ob man ein Central-Appellationsgericht anstellt oder nicht. Die Bezirksgerichte aber, sind keineswegs Richter erster Instanz für jede Kleinigkeit, da in den Viertheilen und in den Unterabtheilungen derselben, sich Friedenrichter finden.

Lüthiv. Sol. hat nicht erwartet, daß man seine Einwürfe auf eine solche Art beantworten würde; er hat ohne Rücksicht auf Ökonomie, aufitziges Unwesen und auf Gebräuche — die allgemeine Frage aufgeworfen: ob in einer einen Republik nicht auch die Justizpflege von einem Mittelpunkt ausgehen sollte. Die Wahrheit der Theorie, die diese Frage bestehend entscheidet, läugnet Niemand: entweder ist die richterliche Gewalt ein unabhängiger Theil der Souveränität: dann müssen auch von Staatswegen die Richter gewählt werden; oder sie ist nur Theil der Vollziehung, und dieser untergeordnet; dann müßte man auch dieser letztern die Ernennung der Richter überlassen; das Volk hätte sich dann damit nicht zu befassen. Ja freylich wird die Einheit der Republik dabei gewinnen, wenn jedes Cantonsgesetz ein allgemeines un-

partheynisches Gericht über sich hat, das außer seinen Cantonsgrenzen ist. Was die besondern Gebräuche betrifft, so sollen die in der einen Republik verschwinden: und die Verschiedenheit der Sprache? Haben wir diese Schwierigkeit nicht allenhalben, im Staatsrathe, in der Gesetzgebung: es beweist dieses weiter nichts, als das Bedürfniß einer Nationalsprache. — Was Kosten und Menge der Arbeit betrifft, so muß man bedenken, daß Criminalprocesse überall wegfallen und die übrigen durch allgemeine Gesetzbücher, sehr werden vermindert werden. — Ich würde auch die Distriktsgerichte ausdann wegfallen lassen, und die Friedensrichter zur ersten Instanz organisiren. — Man beruft sich auch auf die Gebrechen unsers obersten Gerichtshofes: was folgt aber aus diesen anders, als daß wir unglückliche Gesetze über die Organisation dieses Tribunals entworfen haben?

Die weitere Discussion wird vertagt.

Folgender Beschuß wird verlesen, und ohne Discussion sogleich angenommen:

In Erwägung, daß der Grundzak des Blutzugrechts bloß allein auf der Erhaltung und Vergrößerung der reichen und mächtigen Familien beruhte, ohne das allgemeine Interesse der Gesellschaft zu bezwecken;

In Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechts eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen über die strengen Formen, die damit verbunden waren, über die Art der Verwandschaftsgrade, über den dem Käufer zu machenden Ersatz und so weiter, war;

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus dem Briefe eines Schweizers in Maryland. Die Anwesenheit des ersten Consuls macht Maryland sehr lebhaft. Er arbeitet unermüdet und ist mit den größten Entwürfen in militärischer und politischer Hinsicht beschäftigt. In Verbindung mit seinen vornehmsten Generälen arbeitet er jetzt den fernern Operationsplan aus. Die Armee von Italien und die Reservearmee werden zusammengeschmolzen eine Armee bilden; doch weiß man nicht ob Berthier oder Massena das Oberkommando erhalten wird... Von der andern Seite giebt Bonaparte der cisalpinischen Republik wieder eine neue Gestalt. Er ernennt ihr eine Consulta von 50 Gliedern, an deren Spitze als Präsident, der franz. Minister bey der cisalpinischen Republik steht: weder der Minister noch die Consulta sind bis jetzt ernannt oder vielmehr bekannt worden, —

In eben dem Augenblick, wo er die vorläufige Basis zur cisalp. Republik legt, entwirft er den Friedenstractat, falls Ostreich nach dem furchterlichen Streich bey Mareno an den Frieden denken will.

Diese Schlacht mit ihren außerordentlichen Wirkungen, war in jeder Art entscheidend und der Sieg der Franken nur die Folge ihrer Tapferkeit und der combinirten Pläne Bonapartes, die so glücklich ausgeführt wurden. Die Kaiserlichen standen 30000 Mann stark unter Melas. Bonaparte hatte seine Truppen weitläufig zerstreut; er ließ zur bestimmten Zeit mit 9000 angreifen und wurde von den Kaiserlichen nach langem Widerstand geworfen. Die Franken waren in vollkommener Unordnung. Bonaparte selbst führte die Trümmer des Heeres von neuem an und beschäftigte den Feind, bis Desaix mit 18000 Mann von seiner Seite anlangte und den Kampf entschied. Dem General Melas nach seiner Niederlage blieb auch nicht einmal die Flucht übrig; überall umringt von anrückenden Heeren, blieb ihm nur Alessandria offen, unfähig ihn lange zu ernähren und lange den Franken zu widerstehen. Am folgenden Tag sandte Melas an Bonaparte und bot eine Capitulation an; er opferte die Hälfte Italiens dem Sieger auf, um die andere Hälfte und zugleich die in 12 Festungen sparsam vertheilten Garnisonen zu retten, nebst seiner geschlagenen Armee. — Den Ausgang wissen Sie.

Diesen Morgen marschierte mit Sang und Klang die kaiserliche Besatzung aus der Citadelle von Mailand: sie zog unter meinen Fenstern vorbei; es war ein interessantes Schauspiel; die Zufriedenheit der Kaiserlichen, sich so wohlfeil gerettet zu sehen, las man auf allen Gesichtern. Die Desertion bey den Kaiserlichen war dabei sehr groß, besonders vom rohanschen Corps; die Piemonteser zogen ebenfalls so lnniter aus, gehen aber wahrscheinlich nach Piemont zurück. Gestern noch wimmelte Mailand eben so von Kaiserlichen, die den Waffenstillstand benützten, als von Franken: ich sprach etliche kaiserliche Offiziers; sie sind über den Gang der Dinge eben so bestürzt als ganz Europa seyn wird; sie sind erbittert und ihrem Schmerz scheint nur die Hoffnung eines nahen Friedens zu stillen.

So viel ich aus den Gesprächen mit den französischen Generalen wahrnehme (die doch wahrscheinlich, wenn sie politisieren, immer den Ton angeben, welcher von ihren Obern kommt) scheint die Schweiz bey den Franken in üblem Credit zu stehen. Man